

---

**TOP 80:**

---

**Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)**

Drucksache: 415/17 (neu)

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung basiert auf einem Verordnungsentwurf des Bundesrates, der mit seinem Beschluss vom 10. März 2017 der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes zugeleitet wurde, vgl. BR-Drucksache 49/17 (Beschluss). Mit der Verordnung soll die Grundbuchfähigkeit sogenannter Anteile an ungetrennten Hofräumen wieder hergestellt werden.

Hintergrund ist das rechtshistorische Phänomen der sogenannten Anteile an ungetrennten Hofräumen, das in ehemals preußischen Gebieten auftritt. Aus historischen Gründen sind die ungetrennten Hofräume nur in ihren Außengrenzen vermessen und im Kataster eingetragen. Der ungetrennte Hofraum besteht aber aus mehreren, rechtlich verschiedenen Grundstücken (sogenannte Anteile an ungetrennten Hofräumen), die - entgegen § 2 Absatz 2 GBO - im Einzelnen weder vermessen noch katastermäßig unter einer Flurstücksnummer erfasst sind. Bis zum 31. Dezember 2015 wurde deren Grundbuchfähigkeit durch die Hofraumverordnung sichergestellt, die jedoch zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft getreten ist. Jedenfalls im Freistaat Sachsen gibt es nach wie vor noch zahlreiche ungetrennte Hofräume, die zwar alle in Flurbereinigungsverfahren bearbeitet werden, deren Abschluss sich allerdings voraussichtlich noch mindestens fünf Jahre hinziehen wird. Diese Grundstücke sind seit dem Auslaufen der Hofraumverordnung nicht mehr verkehrsfähig; Verfügungen über diese Grundstücke sind nicht mehr möglich. Die Verordnung zeichnet die Regelungen der früheren Hofraumverordnung nach.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG mit einer Maßgabe, im Übrigen unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus der **Drucksache 415/1/17** ersichtlich.